

Ergänzende Stellungnahme zum Fachgutachten Anlagensicherheit Neubau einer Klärschlammverbrennung Klärwerk Gut Großlappen der Münchner Stadtentwässerung bzgl. einer Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Projektnummer: KAS 20-11_ST

Stand: 29. November 2022

Auftraggeber: ifeu GmbH

Auftragnehmer: Kaiser AnlagenSicherheit

Im Röhrich 58

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 (0) 63 22 -7 90 70 08

E-Mail: <u>barbara.kaiser@anlagen-sicherheit.de</u>

Web: www.anlagen-sicherheit.de

Dipl.-Chem. Dr. Barbara Kaiser (Sachverständige nach § 29a/b BlmSchG)

KAS20-11_ST November 2022 Seite 2 von 4



Die Münchner Stadtentwässerung (MSE) plant an ihrem bestehenden Standort Klärwerk Gut Großlappen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) als Ersatz für die bestehende KVA. Für die Errichtung und den Betrieb dieser neuen KVA wurde ein Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG gestellt.

Die Ifeu GmbH hat den UVP-Bericht und die immissionsschutzfachlichen Fachgutachten für diesen Genehmigungsantrag erstellt. Die Kaiser Anlagensicherheit wurde am 06. August 2020 mit der Erstellung des Fachgutachtens Anlagensicherheit von der Ifeu GmbH beauftragt. Das Gutachten KAS 20-1, Rev. 2 wurde mit Stand 20. Juni 2022 vorgelegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG wurde das Fachgutachten zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat zu dem Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme (M-München-AR (18/2022) vom 31.10.2022 vorgelegt. In dieser Stellungnehme wird im Zusammenhang mit dem Thema Anlagensicherheit auf Seite 7 der Einwendung folgende Forderung aufgestellt:

"Das Szenario Brand mit Freisetzung von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen ist konkret mit Ausbreitungsberechnungen zu belegen. Insbesondere sind die Auswirkungen von Worst-Case-Fällen zu prüfen (Sekundärexplosionen)."

MSE hat die Sachverstände aufgefordert zu diesem Punkt der Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. Stellung zu nehmen.

Verpflichtung zur Erstellung von Ausbreitungsberechnungen

Im Fachgutachten für Anlagensicherheit KAS 20-11, Rev. 2 wurde die Anwendbarkeit der StörfallV unter Berücksichtigung des beantragten Neubaus der KVA geprüft. Bei der Ermittlung der Menge tatsächlich vorhandener oder vorgesehener gefährlicher Stoffen nach Anhang I StörfallV wurden konservative Maximalannahmen (z.B. vollständige Füllung aller Behälter) genutzt (siehe Kapitel 4.2.1.1 des Fachgutachtens). Zusätzlich wurden auch die gefährlichen Stoffe berücksichtigt, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen können. Der Leitfaden KAS-43 gibt Empfehlungen zur Ermittlung der Menge gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen. Im Neubau der KVA wäre die Bildung von gefährlichen Stoffen nach Anhang I StörfallV durch Brandszenarien denkbar. Im Fachgutachten wurde daher in Anlehnung an KAS-43 die Entstehung gefährlicher Stoffe durch Brandszenarien abgeschätzt (siehe Kapitel 4.2.1.2 des Fachgutachtens).

Es zeigt sich, dass die Gesamtstoffmengen die Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 der StörfallV im Betriebsbereich auch nach Inbetriebnahme der neuen KVA nicht erreichen oder überschreiten werden (siehe Kapitel 4.2.1.3 des Fachgutachtens). D.h. der Betriebsbereich Gut Großlappen bleibt ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 StörfallV.

Als Betriebsbereich der unteren Klasse besteht gemäß § 8 StörfallV die Verpflichtung ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen und ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) gemäß Anhang III

KAS20-11_ST November 2022 Seite 3 von 4



StörfallV vorzulegen. Konkretisiert werden die Anforderungen an diese Unterlagen im "Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem" KAS-19 (Stand November 2018) der Kommission für Anlagensicherheit. Die Notwendigkeit zur Erstellung von Ausbreitungsberechnungen ergibt sich aus der Pflicht zur Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im KAS-19 nicht.

Die Betriebsbereiche der oberen Klasse müssen gemäß § 9 StörfallV zusätzlich einen Sicherheitsbericht mit den in Anhang II StörfallV aufgeführten Angaben und Informationen erstellen. D.h für diese Betriebsbereiche ergibt sich die Verpflichtung zur Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen von Störfällen in Form von detaillierten Ausbreitungsberechnungen. Da für den Betriebsbereich Gut Großlappen auch nach dem Neubau der KVA keine Notwendigkeit besteht einen Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV vorzulegen, müssen keine detaillierten Ausbreitungsberechnungen für Brand- oder Explosionsszenarien vorgelegt werden.

Brand und Explosionsereignisse als Auswirkung von Betriebsstörungen

Im Brandschutznachweis § 11 BauVorlV (siehe Antragsunterlagen Anhang 10.8.1 "M150879/05" vom 14. April 2022) werden die baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen beschrieben. Es wird dargelegt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz eingehalten werden. Der Brandschutznachweis wurde zudem von einer Prüfsachverständigen begutachtet. D. h. die Brandschutzmaßnahmen wurden ausführlich in den Antragsunterlagen beschrieben. Eine zusätzliche Bewertung dieser Maßnahmen war daher nicht Teil des Fachgutachtens Anlagensicherheit. Mit Erfüllung des Brandschutznachweises und ggf. von der Prüfsachverständigen geforderten Maßnahmen werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz umgesetzt.

In Kapitel 4.1.2 des Fachgutachtens werden die wesentlichen Betriebsstörungen, ihre Ursachen, die Auswirkungen und die verhindernden und begrenzenden Maßnahmen zusammenfassend tabellarisch dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Brand- und Explosionsszenarienen und die geplanten verhindernden und begrenzenden Schutzmaßnahmen aufgeführt. Wie im Fachgutachten bereits ausgeführt, sind die in den Planungs- und Antragsunterlagen beschriebenen Absicherungskonzepte bedarfsgerecht, um Brand- und Explosionsereignisse zu verhindern bzw. zu begrenzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum jetzigen Planungsstand die Erstellung einer detaillierten systematischen Gefahrenanalyse noch nicht möglich ist. Im Gutachten wurde daher empfohlen während der Detailplanung eine systematischen Gefahrenanalyse z.B. in Form einer HAZOP zu erstellen. Bei sachgerechter Durchführung der systematischen Gefahrenanalyse und Umsetzung der ermittelten Schutzmaßnahmen sieht die Sachverständige kein Brandszenario, dass zur relevanten Freisetzung von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen führen würde. Auch unter diesem Aspekt ist daher eine zusätzliche Ausbereitungsberechnung nicht erforderlich.

KAS20-11_ST

November 2022

Seite 4 von 4



Abschließend weist die Sachverständige darauf hin, dass die in der vorliegenden Stellungnahme getroffenen Aussagen eigenständig, unparteiisch und ohne Ergebnisweisung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden sind.

Bad Dürkheim, 29. November 2022

Dr. Barbara Kaiser

Sachverständige nach § 29a/b BlmSchG